

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:

Emerging Markets Sustainable Blended Debt Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

213800XOLR7T4UJV7379

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 35 % an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Teilfonds strebt die Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale an, indem in Emittenten investiert, die die Standards des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters erfüllen, und Anlagen in bestimmten Emittenten ausschließt.

Der Teilfonds investiert in verschiedene Bereiche, in denen der Anlageverwalter die Möglichkeit sieht, ökologische/soziale Merkmale zu bewerben. Beispiele hierfür sind:

- Zu den ökologischen Merkmalen können unter anderem der Klimawandel und das natürliche Kapital gehören; und
- Zu den sozialen Merkmalen können unter anderem das Bauwesen und eine integrative Entwicklung gehören.

Einzelheiten zum internen Nachhaltigkeitsrahmen werden im folgenden Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ erläutert.

Der Teilfonds legt den Schwerpunkt auf Anlagen von Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters Richtlinien etabliert haben und Initiativen durchführen, die darauf abzielen, ihre schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu reduzieren bzw. der Gesellschaft und Umwelt einen positiven Nutzen zu bringen.

Es wurde kein Referenzwert festgelegt, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden einmal jährlich verwendet, um das Erreichen der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu messen:

- Anteil der Investitionen, die die Standards des internen Nachhaltigkeits-Frameworks des Anlageverwalters erfüllen;
- Anteil der „nachhaltigen Investitionen“;
- Anteil der Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter 0 handelt; und
- Anteil der Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter -1 handelt.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Teilfonds konzentriert sich auf nachhaltige Investitionen mit ökologischen und/oder sozialen Zielen.

Zu diesem Zweck beabsichtigt der Teilfonds, nachhaltige Investitionen in Emittenten zu tätigen, deren Umsatz zur Finanzierung von Lösungen verwendet wird, die sich mit ökologischen und/oder sozialen Herausforderungen befassen (z. B. grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen). Zu diesen Herausforderungen gehören Klimawandel, sozialer Wohnungsbau, Bildung und Gesundheitswesen.

Nachhaltige Investitionen können auch Anlagen in Schuldtiteln umfassen, die von Entwicklungsfinanzinstitutionen ausgegeben werden, wenn der Anlageverwalter diese als nachhaltige Investitionen ansieht.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?**

Der Anlageverwalter bewertet nachhaltige Investitionen anhand der zwei verpflichtenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, um festzustellen, ob die Investition andere nachhaltige Investitionsziele wesentlich beeinträchtigt. Diese Prüfung auf erhebliche Beeinträchtigungen (*Do No Significant Harm*) wird auf die gesamte Investition angewendet.

Der Teilfonds legt den Schwerpunkt auf Anlagen von Unternehmen, die nach Auffassung des Anlageverwalters Richtlinien etabliert haben und Initiativen durchführen, die darauf abzielen, ihre schädlichen Auswirkungen auf die Gesellschaft und die Umwelt zu reduzieren bzw. der Gesellschaft und Umwelt einen positiven Nutzen zu bringen. Der zur Beurteilung verwendete Rahmen wird im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unten beschrieben.

Der interne Nachhaltigkeitsrahmen des Anlageverwalters hilft auch bei der Identifizierung von Emittenten, in die der Anlageverwalter nicht investieren wird, da die Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens in der Regel zu dem Schluss führt, dass die schädlichen die positiven Auswirkungen überwiegen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines Emittenten werden die zwei verpflichtenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigt, um zu beurteilen, ob die beabsichtigten nachhaltigen Investitionen des Teilfonds eine erhebliche Beeinträchtigung verursachen. Diese Beurteilung wird im Allgemeinen auf der Ebene des Emittenten durchgeführt.

Darüber hinaus kann die Beurteilung, sofern dies sinnvoll und möglich ist, ganz oder teilweise auch auf der Ebene der Emissionen erfolgen. Bei einer grünen Anleihe werden beispielsweise die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die für die nachhaltigen Aktivitäten und Lösungen, auf die die Verwendung der Anleiheerlöse abzielt, relevant sind, durch die Fundamentalanalyse des Anlageverwalters bewertet, sofern sie bekannt sind.

Unter Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens verwendet der Anlageverwalter quantitative Daten (d. h. die Kennzahlen für die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1288 der Kommission), sofern verfügbar, neben Informationen zur Verwendung der Anleiheerlöse (z. B. Beurteilung und Auswahl von zu finanzierenden Aktivitäten oder Lösungen) und wendet eine qualitative Bewertung an, bei der er sein Wissen, seine Erfahrung und sein Urteilsvermögen auf die quantitativen PAI-Daten anwendet, um zu einer Schlussfolgerung zu gelangen, die den Kontext der Richtlinien und der Geschäftstätigkeit der Anlage berücksichtigt.

Der Anlageverwalter überprüft auch die vom Emittenten veröffentlichten regelmäßigen Berichte. Wenn diese Berichte dem Anlageverwalter Hinweise auf mögliche nachteilige Auswirkungen einer finanzierten Aktivität und/oder Lösung geben, wird der Anlageverwalter mit dem Emittenten in Kontakt treten und/oder die weitere Behandlung der Investition als nachhaltige Investition überdenken und/oder aus der Position aussteigen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien, einschließlich der Prinzipien und Rechte, die in den acht grundlegenden Kernübereinkommen der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu grundlegenden Prinzipien und Rechten bei der Arbeit und der internationalen Menschenrechtscharta festgelegt sind, werden bei der Anwendung des Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters gegebenenfalls berücksichtigt. Daten von Drittanbietern, deren Methoden den internationalen Normen entsprechen, die in zahlreichen weithin akzeptierten globalen Konventionen, einschließlich der oben genannten, vertreten sind, ergänzen die Ermittlung dieser Überlegungen.

Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht in Emittenten, die nach Auffassung des Anlageverwalters gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja, im Rahmen der eingehenden Fundamentalanalyse eines einzelnen Emittenten werden derzeit die folgenden Indikatoren für wesentliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Anlagen des Teilfonds berücksichtigt:
- THG-Intensität; und
 - Länder, in denen es zu sozialen Verstößen kommt.

Eine Beurteilung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des gesamten Teilfonds wird im Jahresbericht gemäß Artikel 11 der SFDR veröffentlicht.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Nachhaltigkeitsrahmen

Im Rahmen seiner Anlagestrategie zur Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale des Teilfonds tätigt der Anlageverwalter Anlagen, die die Standards seines internen Nachhaltigkeitsrahmens erfüllen.

Der interne Nachhaltigkeitsrahmen konzentriert sich auf zukunftsgerichtete ESG-Trends, die durch eine ESG-Trendbewertung für die Emittenten dargestellt werden. Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass positive ESG-Entwicklungen ein wichtiger Aspekt während des gesamten Anlageprozesses sind. So wird beispielsweise erwartet, dass Emittenten mit einer starken Governance, einer guten Behandlung ihrer Bürger:innen und einer nachhaltigen Vermögensverwaltung langfristig eine Outperformance ihrer Wirtschaft und der Kurse ihrer Vermögenswerte erzielen werden.

Der Anlageverwalter analysiert folgende Aspekte:

- Umweltpolitik (z. B. Klima und Naturkapital);
- Sozialpolitik (z. B. bebaute Umwelt, Humankapital, inklusive Entwicklung); und
- Governance (z. B. staatliche Autorität, institutionelle Kapazität, Wirtschaftspolitik) der Emittenten.

Jeder dieser Aspekte wird mit einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abgeglichen. Der Anlageverwalter führt für jeden Aspekt eine qualitative Beurteilung der zukunftsgerichteten Trends durch, was zu einer aggregierten ESG-Trendbewertung von -3 bis +3 führt. Die aggregierte ESG-Trendbewertung fließt in die Fundamentalanalyse des Teilfonds ein.

Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfonds wie oben beschrieben, nachhaltige Investitionen in Emittenten zu tätigen, deren Umsatz zur Finanzierung von Lösungen verwendet wird, die sich mit ökologischen und/oder sozialen Herausforderungen befassen (z. B. grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen). Der

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Teilfonds kann in nachhaltige Investitionen von Emittenten investieren, deren ESG-Trendbewertung zwischen -3 und +3 liegt.

Darüber hinaus wird der Anlageverwalter:

- Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter 0 handelt, auf maximal 10 % beschränken und
- nicht in Anlagen investieren, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter -1 handelt.

Ausschlüsse

Zusätzlich zu den im Nachhaltigkeits-Framework beschriebenen Grenzen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, die (nach bestem Wissen des Anlageverwalters):

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind (einschließlich biologische und chemische Waffen, Streumunition und Antipersonenminen);
- an Aktivitäten im Zusammenhang mit der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind;⁸
- mehr als 1 % ihres Umsatzes aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Stein- und Braunkohle erzielen;
- mehr als 10 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Raffination von Ölbrennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- mehr als 50 % ihres Umsatzes aus der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂ e/kWh erzielen; oder
- nach Ansicht des Anlageverwalters gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen. Im Laufe der Zeit kann der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen zusätzliche Ausschlüsse in seine Strategie aufnehmen, die seiner Ansicht nach mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Solche Änderungen werden auf der Website des Anlageverwalters bekannt gegeben, sobald sie vorgenommen wurden, und anschließend bei nächster Gelegenheit in diesem Prospekt aktualisiert.

Zusätzliche Betrachtungen

Als Teil seines Nachhaltigkeitsrahmens verfolgt der Anlageverwalter einen ganzheitlichen Ansatz für das Engagement in ESG-Angelegenheiten und ist der Ansicht, dass das effektivste Engagement eine wiederholte Interaktion zu spezifischen, umsetzbaren Themen beinhaltet. Der Anlageverwalter führt einen konstruktiven Dialog mit Emittenten, unter anderem mit den folgenden: Zentralbanken, leitenden Angestellten der Regierung, Energieministerien, Zusammenkünften des Internationalen Währungsfonds und anderen nicht-staatlichen Organisationen.

Die ESG-Trendbewertung des Anlageverwalters stützt sich auf eine Vielzahl von Informationen, darunter öffentlich zugängliche Quellen, Daten von Drittanbietern, eigene Modelle sowie die Erfahrung, das Ermessen und das Urteilsvermögen des Anlageverwalters. Externe ESG-Ratings oder -Bewertungen werden nicht automatisch herangezogen.

Die Positionen des Teilfonds werden vom Anlageverwalter laufend überwacht. Eine Position kann aus einer Reihe von Gründen verkauft werden, jedoch insbesondere dann, wenn festgestellt wird, dass die Anlagethese für die Position schwächer geworden ist oder dass sie dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds nicht mehr genügt. Derartige Verkäufe erfolgen über einen vom Anlageverwalter unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds zu bestimmenden Zeitraum.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die Verpflichtung, dass mindestens 80 % der Anlagen des Teilfonds den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen, die alle Elemente des Anlageverfahrens gemäß Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ der Anlagestrategie erfüllen müssen, einschließlich:

- Investition von mindestens 35 % der Anlagen des Teilfonds in „nachhaltige Investitionen“ oder Kreditnehmer, deren Erlöse zur Finanzierung von Lösungen verwendet werden, die sich mit ökologischen und/oder sozialen Herausforderungen befassen (z. B. grüne Anleihen, soziale Anleihen und nachhaltigkeitsbezogene Anleihen);

⁸ „Herstellung“ im Zusammenhang mit Tabak umfasst den Anbau und die Produktion von Tabak.

- Beschränkung von Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter 0 handelt, auf maximal 10 %; und
- Ausschluss von Anlagen, bei denen es sich nicht um „nachhaltige Investitionen“ von Emittenten mit einer ESG-Trendbewertung unter -1 handelt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k. A.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter folgt einem internen Anlagerahmen, um Unternehmensführungsprobleme in Bezug auf Emittenten zu analysieren. Daten von Dritten ergänzen die Bewertung des Aspekts Unternehmensführung.

Für den Teilfonds wird die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Emittenten als Teil des internen Nachhaltigkeitsrahmens des Anlageverwalters und durch laufende Überwachung der Positionen berücksichtigt.

Der Schwerpunkt liegt auf der Identifizierung von Emittenten, die positive Unternehmensführungstrends aufweisen, wie z. B.:

- Steigerung der Kapazität und Integrität von Institutionen;
- Durchführung von Strukturreformen;
- Gewährleistung einer wirksamen Regulierung; und
- allgemein die Sorge dafür zu tragen, dass die makroökonomische Politik auf einer soliden und nachhaltigen Grundlage steht.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Mindestanteil der Anlagen, die verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale (d. h. „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“) zu erfüllen, beträgt 80 % des Teilfondsvermögens. Mindestens 35 % des Teilfondsvermögens sind nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Absatz 17 SFDR. „#1A Nachhaltige Investitionen“ können aus Anlagen mit Umweltzielen, sozialen Zielen oder einer Kombination aus ökologischen und sozialen Zielen bestehen.

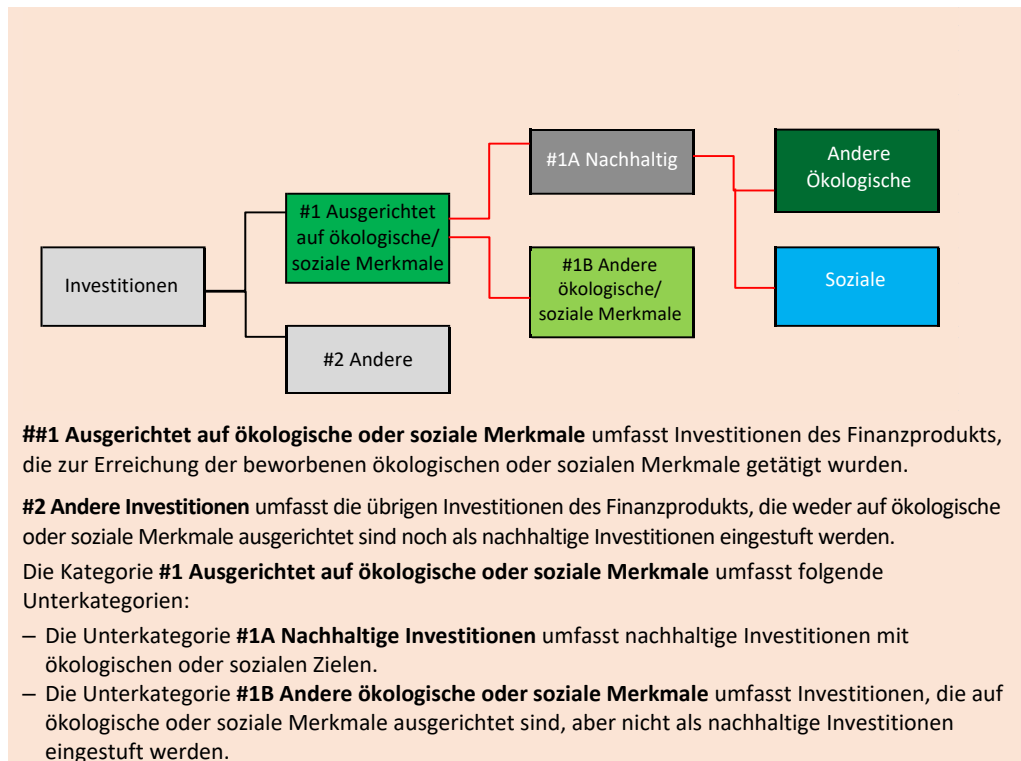
Informationen über die verbleibenden Anlagen, ihren Zweck und den angewendeten ökologischen oder sozialen Mindestschutz sind im nachstehenden Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ dargelegt.

Die in „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ aufgeführten Anlagen werden nach den verbindlichen Kriterien ausgewählt, die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?“ unter dem Unterabschnitt „Nachhaltigkeitsrahmen“ aufgeführt sind.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.

● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Mindestmaß, in dem dieser Teilfonds in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung investiert, liegt derzeit bei 0 % des Teilfondsvermögens.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁹ investiert?**

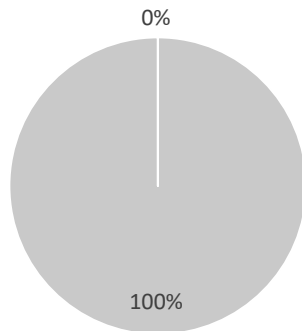
- Ja:
 - In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. **Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

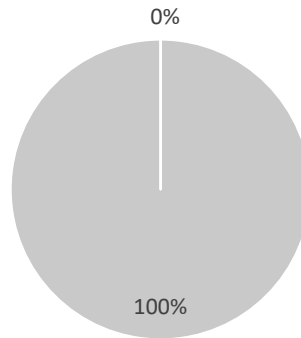
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*




- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder. k. A. Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds keinen Einfluss auf den Anteil der nachhaltigen, mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in der Grafik.

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten beträgt 0 % des Teilfondsvermögens.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht der EU-Taxonomie entspricht, beträgt mindestens 5 % des Teilfondsvermögens.

Bei den Anlagen, die als nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten ökologischen und sozialen Zielen handeln, wie ausführlicher im Abschnitt „Wie sieht die geplante Vermögensallokation für dieses Finanzprodukt aus?“ beschrieben, soweit diese Anlagen ausreichend zu den Umweltzielen beitragen.

Derzeit deckt die EU-Taxonomieverordnung keine Anlagen in Staatsanleihen ab.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen beträgt mindestens 5 % des Teilfondsvermögens.

Bei den Anlagen, die als sozial nachhaltige Investitionen gelten, kann es sich gelegentlich um nachhaltige Investitionen mit kombinierten ökologischen und sozialen Zielen handeln, wie ausführlicher im Abschnitt „Wie sieht die geplante Vermögensallokation für dieses Finanzprodukt aus?“ beschrieben, soweit diese Anlagen ausreichend zu den sozialen Zielen beitragen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„#2 Andere Investitionen“ umfasst Anlagen, wie in der Anlagepolitik des Teilfonds beschrieben, die das Finanzziel und andere Verwaltungsaktivitäten des Teilfonds unterstützen, wie z. B.:

- Emittenten, die als nicht als auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet gelten;
- Derivate zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken und/oder zur effizienten Portfolioverwaltung;
- Barmittel, die zu Liquiditätszwecken als ergänzende Vermögenswerte gehalten werden, Einlagen und Geldmarktinstrumente; und
- Anteile anderer Fonds und börsengehandelter Fonds, bei denen der Anlageverwalter keine direkte Kontrolle über die zugrunde liegenden Anlagen hat.

Es werden keine Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt oder Soziales getroffen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://ninetyone.com/srd>